

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) für Verbraucher**

der **Herhof Naturstein & Garten GmbH**  
Riemannstr. 1, 35606 Solms-Niederbiehl

### Inhaltsübersicht:

Geltungsbereich; Vertragsgrundlagen.....	1
2. Angebote, Vertragsschluss.....	2
3. Lieferfristen und -verzug.....	3
4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug.....	3
5. Preise, Nebenkosten.....	4
6. Rechnungen und Zahlungen; Aufrechnung.....	5
7. Eigentumsvorbehalt.....	5
8. Mängelansprüche des Kunden, Mängelrügen.....	5
9. Haftung.....	6
10. Höhere Gewalt.....	6
11. Rechtswahl.....	7

Bitte beachten Sie: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Kürze verwenden wir in diesen AVB das generische Maskulinum. Wir bitten hierfür um Verständnis - selbstverständlich richten wir uns mit unseren Produkten und diesen AVB an alle Kundinnen und Kunden unseres Unternehmens!

### **Geltungsbereich; Vertragsgrundlagen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Herhof Naturstein & Garten GmbH („HNG“, auch als „wir“, „unser“, etc. bezeichnet) mit unseren privaten Kunden (nachfolgend: „Kunde“; oder auch „Sie“, „Ihnen“, etc.). Die AVB richten sich also nur an Privatkunden / Verbraucher.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Waren gelten die als solche bezeichneten schriftlichen Produktbeschreibungen (auch eines anderen Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.

Erklärungen von uns oder unserem Personal (Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen, Analyseangaben, Ratschläge und Empfehlungen, etc.) sind grundsätzlich keine Garantie im Sinne des § 443 BGB; eine solche muss vielmehr ausdrücklich und schriftlich erklärt werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Aussagen Dritter handelt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen, wie z. B. Analysen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Muster, Proben, Ausstellungsstücke, Bilder und Prospekte dienen lediglich der besseren Veranschaulichung und stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Diese können aufgrund des natürlichen Farbspiels der Steine sowie naturgegebener wechselnder Oberflächenstruktur nur annähernd repräsentativ sein.

- 1.6 Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass durch eine nicht sachgemäße Verlegung der Ware bei bestimmten Natursteinen Verfärbungen auftreten können, die keinen Mangel darstellen.
- 1.7 Natursteinprodukte sind keine industriell gefertigten Erzeugnisse, sondern werden handwerklich bearbeitet. Es kann daher zu Abweichungen in den gestalterischen Details und zu Differenzen in den Maßen gegenüber den Angaben in unseren Angeboten kommen.

Natursteine sind naturgegeben unregelmäßig und einzigartig; sie können Quarzadern, Farb- u. Zeichnungsunterschiede, Poren, Einsprengungen, Trübungen und Risse aufweisen. Ebenso können in bestimmten Natursteinen Eisenoxide oder andere Stoffe vorhanden sein, wodurch die Möglichkeit der nachträglichen Fleckenbildung durch äußerliche Einwirkungen besteht. Solche dem Naturstein eigentümlichen Abweichungen und Veränderungen des Erscheinungsbildes, die in der Natur des Steines liegen, stellen keine Mängel dar.

## **2. Angebote, Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere allgemeinen (werblichen) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir Ihnen Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

- 2.2 An speziell für Sie ausgearbeitete Angebote halten wir uns 4 Wochen gebunden.
- 2.3 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, steht uns nach Eingang der Bestellung eine Frist von 2 Wochen zur Annahme oder Ablehnung des Angebots zu.

Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

- 2.4 Aufträge und Abmachungen jeder Art sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

### **3. Lieferfristen und -verzug**

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, werden wir die Bestellung innerhalb angemessener Frist ausführen. Fixtermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Werden vom Kunden Änderungen oder Ergänzungen zum ursprünglichen Auftrag beauftragt, so werden die ursprünglich vereinbarten Termine und Fristen angemessen verlängert.
- 3.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt; sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.4 Sie können uns vier Wochen nach Überschreitung eines/r unverbindlichen Liefertermins/ Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls wir eine/n ausdrücklich als verbindlich vereinbarte/n Liefertermin/Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so müssen Sie uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung unserer Leistung setzen. Wenn wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so sind Sie berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 3.5 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 9. dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

### **4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2 Gefahrübergang:
- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über.

- b) Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur auf den Kunden über, sofern der Kunde den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt bestimmt hat und diese auch nicht von uns benannt wurde.

In diesem Fall führt auch eine vom Kunden zu vertretende Verzögerung der Versendung mit mindestens in Textform erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden zum Gefahrübergang.

## **5. Preise, Nebenkosten**

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Preisliste, in der Netto- und Bruttopreise (inkl. MwSt.) ausgewiesen sind. Die Preise gelten „ab Lager“: Verpackungskosten werden individuell ermittelt / vereinbart und kommen hinzu.
- 5.2 Liefer- und Versandkosten sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Der Berechnung liegt, soweit nichts anderes vereinbart ist, das an der Versandstelle ermittelte Gewicht zugrunde. Bei ausnahmsweise vereinbarter Abrechnung nach Raummaß bzw. Stück oder Menge gilt das Abgangsmaß.
- 5.4 Preise für Lieferungen gelten unter Vorbehalt freier und zumutbarer Verkehrswege und Verfügbarkeit der Transportmittel. Bei Baustellenlieferungen muss die Abladestelle durch normale Lastzüge mit eigener Kraft gut erreichbar sein; es müssen Wende- bzw. direkte Abfahrtsmöglichkeiten ohne Umwege bestehen.

Ist bei einem vereinbarten Liefertermin die Anfahrt oder Entladung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so sind unsere Beauftragten / Spediteure nach einer Wartezeit von maximal 30 Minuten (soweit möglich und zumutbar) berechtigt, den Anlieferungsversuch abzubrechen. In diesem Fall muss ein neuer Liefertermin vereinbart werden; die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten (Rücktransport, neue Anlieferung) trägt der Kunde.

Frachtzuschläge, die durch Wartezeiten (Überschreitung der tariflichen oder gesetzlichen Entladezeiten) entstehen, trägt der Kunde, soweit er die Wartezeiten zu vertreten hat. Die Kosten etwaiger Zwischentransporte, Umladekosten sowie ein Verfahren der Ware auf der Baustelle sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden dem Kunden gesondert berechnet.

- 5.5 Werden Festpreise vereinbart, so behalten wir uns vor, für Lieferungen, die aufgrund eines Verschuldens des Kunden später als fünf Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, oder für die von vornherein eine über fünf Monate liegende Lieferzeit vereinbart worden ist, die Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung derjenigen Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (z.B. Lohn- und Materialkosten). Kostensteigerungen dürfen dabei für eine

Erhöhung des Preises nur soweit herangezogen werden, als sie nicht in anderen Bereichen durch Kostensenkungen ausgeglichen werden. Die maximale Preiserhöhung beträgt 5 %.

## **6. Rechnungen und Zahlungen; Aufrechnung**

- 6.1 Soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2 Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn Sie ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen in Textform widersprechen; sofern wir Sie auf diese Rechtsfolge in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen haben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Rechnung bei Ihnen; die rechtzeitige Absendung Ihrer Erklärung genügt.
- 6.3 Schecks als Zahlungsmittel müssen wir nicht annehmen. Sie gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.
- 6.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6.5 Ihnen steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt bzw. unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sind Sie auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend machen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur insoweit befugt, als Ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware vor.

## **8. Mängelansprüche des Kunden, Mängelrügen**

- 8.1 Soweit die gelieferte Ware nicht die zwischen Ihnen und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet oder nicht die Eigenschaften, die Sie nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnten, aufweist, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
- 8.2 Sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, können Sie wählen, ob diese durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. Dabei müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Sie sind während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt

diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, sind Sie nach Ihrer Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten; letzteres jedoch dann nicht, wenn ein nur unerheblicher Mangel vorliegt.

- 8.3 Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels können Sie erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt Ihr Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziff. 9. geltend zu machen.

## **9. Haftung**

- 9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haften wir uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.
- 9.2 Wir haften auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern wir eine solche bezüglich des gelieferten Gegenstands abgegeben haben. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von uns garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt; treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von uns gelieferten Ware ein, so haften wir hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von unserer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.
- 9.3 Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Käufer regelmäßig vertrauen dürfen, so ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn Ihnen Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.
- 9.4 Weitergehende Haftungsansprüche gegen uns bestehen nicht; und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von Ihnen gegen uns erhobenen Ansprüche.

## **10. Höhere Gewalt**

### **10.1 Begriffsbestimmung**

- a) Höhere Gewalt ist ein nach Vertragsschluss eintretendes oder sich unvorhersehbar entwickelndes, betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der betroffenen Vertragspartei liegt und für diese auch durch Einsatz angemessener und zumutbarer Mittel nicht

vermeidbar oder beherrschbar ist; bzw. nicht im Rahmen der zuzumutenden Sorgfalt abgewendet werden konnte.

- b) Beispiele höherer Gewalt sind Kriege, Reaktorunfälle, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen einschließlich schwerwiegender, insbesondere länder- und kontinentübergreifender Ausbreitung von Krankheiten (Pandemien); aber auch Streiks in Drittbetrieben.

#### 10.2 Rechtsfolgen bei Vorliegen Höherer Gewalt

- a) Die Parteien verpflichten sich, sich wechselseitig bei (vermutetem) Vorliegen eines Falls der höheren Gewalt hiervon unverzüglich zu informieren.
- b) Sofern ein Fall der höheren Gewalt dazu führt, dass eine Vertragspartei die von ihr geschuldeten Leistungen nicht erbringen kann, wird diese Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht befreit (Leistungsverweigerungsrecht).

Beruft sich eine Partei auf ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund eines Falls höherer Gewalt, so ist sie im Streitfall für das Vorliegen eines solchen Falls sowie die Auswirkungen auf die sie treffende Leistungspflicht beweispflichtig.

- c) Ein Fall der höheren Gewalt berechtigt in der Regel eine Partei nicht dazu, fällige Zahlungen nicht zu leisten.
- d) Sofern die Leistungsstörung durch höhere Gewalt für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, nach einer Ankündigung in Textform mit einer Vorlauffrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden die Parteien einander eventuell schon erbrachte Teilleistungen und dergleichen zurückgewähren (Rückabwicklung). Keine Partei schuldet der anderen darüber hinaus irgendeinen Aufwendungs- oder Schadenersatz.

#### 11. Rechtswahl

Für diese AVB und die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Hat der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, so bleiben jedoch zwingende Schutzvorschriften des Rechts dieses Staates zugunsten des Kunden anwendbar.